



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (innerhalb Baugebiet) der Gemeinde Freienwil.

² Diesem Reglement gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

Art. 2

¹ Auf dem öffentlichem Grund der Gemeinde Freienwil ist das Abstellen von Motorfahrzeugen ausserhalb von markierten Flächen verboten.

² An den Einfallstrassen wird mittels Signalisation auf das Parkregime hingewiesen.

³ Als öffentlicher Grund gelten Strassen und Plätze, welche dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Art. 3

¹ Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen, sowie Motorfahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschild dürfen nicht auf öffentlichen Parkfeldern abgestellt werden.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

³ Das kurzfristige Parkieren von Fahrrädern, Motorfahrrädern, Motorrädern ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen innerhalb der Parkfelder ist gestattet.

Art. 4

¹ Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern während längerer Zeit auf öffentlichem Grund der Gemeinde Freienwil ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen innerhalb einer Woche während je mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden innerhalb von 24 Stunden.

³ Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

⁴ Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern.

B Bewilligungsverfahren

Art. 5

¹ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche ihr Fahrzeug regelmässig auf dem öffentlichen Grund abstellen (Nachtparkierer, Pendler, Besucher etc.)

² Die Bewilligung ist gebührenpflichtig gemäss Anhang.

³ Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze ist beschränkt. Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe der Parkkarten.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf die Ausstellung einer Bewilligung zum Dauerparkieren oder einer Tagesparkkarte.

⁵ Die Fahrzeugbesitzer haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges (Vgl. Art. 4 Abs. 2) auf öffentlichem Grund oder den Wegfall dieser Parkierung der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

Art. 6

Bewilligungen können ohne Gebührenrückerstattung und ohne Begründung endgültig oder für eine bestimmte Dauer entzogen werden, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

Art. 7

¹ Das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist zu unterlassen.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

¹ Als Parkierbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe platziert werden.

² Die Parkierbewilligung gilt nur für die markierten Parkplätze der Gemeinde.

³ Die Parkierbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, auf einem von der Gemeinde markierten Parkplatz zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

⁴ Der Gemeinderat kann die Parkierbewilligung auf einen oder mehrere Parkplätze (Vgl. Abschnitt C) beschränken.

⁵ Die Parkierbewilligung entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (Vgl. § 55 Baugesetz).

Art. 9

¹ Eine Parkierbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer (mindestens einen Monat) erteilt werden.

³ Auf der Gemeindeverwaltung können Tagesparkkarten bezogen werden.

⁴ Die Parkierbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

Art. 10

¹ Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit den öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

² Wird ein Fahrzeug während mindestens einem vollen Kalendermonat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, sofern das Rückerstattungsge- such im Voraus gestellt wird.

³ Gebührenbezug und Gebührenrückforderungen verjähren nach einem Jahr.

Art. 11

¹ Die Gebühren gemäss Anhang werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

² Eine Gebührenanpassung erfolgt durch den Gemeinderat.

C Parkplätze

Parkplatz "Milchhüsli"

Art. 12

¹ Das Dauerparkieren mit Parkkarte ist nur für Mieter und den Pächter bzw. dessen Angestellte (Wirt) der Liegenschaft Weisser Wind gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplatz Gemeindehaus / Kapelle

Art. 13

¹ Auf diesen Parkplätzen ist kein Dauerparkieren mit Parkkarte gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern des Restaurants, der Gemeindeverwaltung und der Kapelle für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplätze Schulstrasse

Art. 14

¹ Auf diesen Parkplätzen ist kein Dauerparkieren mit Parkkarte gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Pausenplatz

Art. 15

Das Parkieren auf dem Pausenplatz ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Diese Bewilligung kann bei Grossveranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder dem Weissen Wind erteilt werden und ist auf der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Parkplatz Mehrzweckhalle

Art. 16

¹ Auf diesen Parkplätzen ist kein Dauerparkieren mit Parkkarte für Anwohner gestattet.

² Das Dauerparkieren mit Parkkarte ist für Beschäftigte der Gemeinde, der Schule und des Kindergartens während der Arbeitszeit gestattet.

³ Die Parkplätze dürfen von Besuchern der Mehrzweckhalle, des Weissen Wind, der Schulanlagen und von Anwohnern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplatz Friedhof

Art. 17

¹ Auf diesem Parkplatz ist kein Dauerparkieren gestattet.

² Der Parkplatz darf nur von Friedhofsbesuchern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

Parkplatz Sportplatz Weier

Art. 18

¹ Das Parkieren mit Dauerparkkarte sowie mit Tagesparkkarte ist gestattet.

² Die Parkplätze dürfen von Besuchern für maximal 4 Stunden genutzt werden.

³ Der Anlieferungsplatz bei der Entsorgungsstelle ist frei zu halten.

Art. 19

Der Gemeinderat entscheidet über eine Erweiterung oder Einschränkung des Parkplatzangebotes.

D Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontrollorgan und die Ausgabestelle der Parkkarten.

Art. 21

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet.

² Die Bestrafung gemäss Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz bleibt vorbehalten.

³ Die Einnahmen aus den Parkkarten fliessen in den Fonds "Förderung öffentlicher Verkehr".

Art. 22

Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 1. September 2005 aufgehoben.

GEMEINDERAT FREIENWIL

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Robert Müller

Marc Oberli

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2019

D Gebührenanhang

Gebühren

Die Gebühren gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglementes betragen:

Für Motorfahrzeuge bis 3,5t, Anhänger sowie Motorräder mit Seitenwagen je CHF 60.00 / Monat

Für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5t Gesamtgewicht je CHF 150.00 / Monat

Tagesparkkarte je CHF 8.00 / Tag

Diese Tarife finden keine Anwendung für die Beschäftigten der Gemeinde, der Schule und des Kindergartens gemäss Art.16.2 während der Arbeitszeit.